
FAQ-Liste zur indirekten Testpflicht und der Umsetzung am Gymnasium Karlsbad

Stand: 17.06.2021



Es erreichen uns derzeit viele Anfragen zur Testpflicht und der Umsetzung bei uns. Die aktuellen Infos finden sie auch immer auf der Homepage des Kultusministeriums km-bw.de und wir versuchen im Folgenden, die aufgekommene Fragen für alle ersichtlich zu beantworten. Diese Seite wird regelmäßig aktualisiert.

Inhalt

Gilt die indirekte Testpflicht auch für Personen, die bereits infiziert waren und nun genesen sind?	1
Gilt die indirekte Testpflicht auch für geimpfte Personen?	1
Kann der schulische Selbsttest durch einen anderen Coronatest ersetzt werden?	2
Kann der schulische Selbsttest bescheinigt werden?	2
Was ist mit Schülerinnen bzw. Schüler, die am regulären Testtag fehlen?	2
Was ist mit Schülerinnen und Schülern, die nicht an den Selbsttests teilnehmen?	2
Gilt die indirekte Testpflicht auch bei Klassenarbeiten bzw. Klausuren	2
Kann der Selbsttest auch zuhause durchgeführt werden (Klasse 5 bis 10) ?.....	2
Wie läuft die Selbsttestung im Klassenzimmer ab?	3
Was passiert bei einem positiven Selbsttest bei der Testung im Klassenzimmer?.....	3

Gilt die indirekte Testpflicht auch für Personen, die bereits infiziert waren und nun genesen sind?

Genesene Personen sind von der indirekten Testpflicht befreit. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens sechs Monate zurückliegen. Die Sechsmonatsfrist entfällt, wenn die genesene Person einmal geimpft ist. Denn Genesene gelten schon zwei Wochen nach der Erstimpfung als geimpft.

Für Schülerinnen und Schüler, auf die die beschriebenen Sachverhalte zutreffen, legen den Nachweise bitte in Kopie beim Klassenlehrer vor.

Gilt die indirekte Testpflicht auch für geimpfte Personen?

Schülerinnen und Schüler sind von der indirekten Testpflicht befreit, wenn der finale Impftermin zwei Wochen zurückliegt. Für Schülerinnen und Schüler, auf die der beschriebene Sachverhalt zutrifft, legen den Nachweis beim Klassenlehrer zur Einsicht vor.

Kann der schulische Selbsttest durch einen anderen Coronatest ersetzt werden?

Der Nachweis über die Testung kann auch erbracht werden durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters (z.B. der Testzentren in Karlsbad bzw. Waldbronn) über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Der Test darf also für die Schultestung am Montag vom davorliegenden Sonntag oder Samstag sein und für die Schultestung am Mittwoch vom davorliegenden Montag oder Dienstag.

Die Bescheinigung muss zum Zeitpunkt der Selbsttestung der jeweiligen Klasse bei der verantwortlichen Lehrperson vorgelegt werden. Die Schülerin bzw. der Schüler wird dann genauso behandelt wie mit negativem Selbsttest an der Schule.

Kann der schulische Selbsttest bescheinigt werden?

Die Schulen können auch eine Bescheinigung über durchgeführte Tests ihrer Schülerinnen und Schüler ausstellen, die diese dann gegenüber dritten Stellen verwenden können. Vom RP wurde mitgeteilt, dass eine flächendeckende Ausgabe dieser Bescheinigungen nicht vorgesehen ist. Bei Bedarf drucken Sie das Formular zuhause aus Moodle („aktuelle Infos“ in der schwarzen Titelleiste).

Die Schülerin / der Schüler bringt das vorausgefüllte Formular zum Selbsttest an der Schule mit und lässt die beaufsichtigende Lehrperson nach der Testung unterschreiben.

Bei später eingehenden Bescheinigungsanträgen kann die Bearbeitung länger dauern, da die Unterschrift der beaufsichtigenden Person notwendig ist. Für zuhause durchgeführte Selbsttests kann leider keine Bescheinigung ausgestellt werden.

Was ist mit Schülerinnen bzw. Schüler, die am regulären Testtag fehlen?

In diesem Fall müssen sich die Schülerin bzw. der Schüler am ersten Präsenztag nach der Abwesenheit vor Beginn des Unterrichts im Sekretariat melden und holen dann dort den Selbsttest nach.

Was ist mit Schülerinnen und Schülern, die nicht an den Selbsttests teilnehmen?

Für die Teilnahme an den Selbsttests ist eine einmalige Erklärung der Eltern notwendig. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Selbsttests teilnehmen, besteht weiterhin die Schulpflicht im Fernlernen. Sie erhalten von uns - in der Regel über Moodle - die bearbeiteten Unterrichtsinhalte und die Arbeitsmaterialien und müssen sich die Inhalte zuhause selbstständig erarbeiten. Für eine zusätzliche Beschulung, etwa durch ergänzende Videokonferenzen, haben wir leider keine Personalressourcen zur Verfügung.

Gilt die indirekte Testpflicht auch bei Klassenarbeiten bzw. Klausuren

Die Corona-Verordnung des Landes besagt, dass sich der Umfang des Präsenzunterrichts an den verfügbaren Testkapazitäten orientieren soll und verschiedene Unterrichtsgruppen nicht gemischt werden dürfen. Daher müssen wir bei Klassenarbeiten jenen Schülerinnen und Schülern einen Coronatest anbieten, die extra zur Klassenarbeit an die Schule kommen. Eine Ausnahme sind Klassenarbeiten am Mittwoch, da hier für die eine Gruppe der Test vom Montag noch gültig ist und für die anderen der am Mittwoch durchgeführte.

Kann der Selbsttest auch zuhause durchgeführt werden (Klasse 5 bis 10) ?

Nein, diese Wahlmöglichkeit sieht die Handreichung des Kultusministeriums lediglich für Grundschulen und Sonderspädagogische Schulen SBBZ vor. An der weiterführenden Schulen soll an der Schule getestet werden. Wir müssen dies lediglich in der ersten Woche machen, da wir die Hygienevoraussetzungen im Haus und die Einweisung der Lehrpersonen vorher nicht umsetzen können.

Wie läuft die Selbsttestung im Klassenzimmer ab?

Für die Selbsttests im Klassenzimmer stehen uns Tests der Firma Roche bzw. TedaMedical zur Verfügung, die in 25er- bzw. 5er-Gebinden verpackt sind, so dass sie von der Lehrkraft im Klassenzimmer geöffnet werden muss. Dabei sind die Testkassette und der Wattetupfer einzeln verpackt und wird von jeder Schülerin bzw. jedem Schüler eigenhändig geöffnet und später entsorgt.

Wir können die Testung nicht in getrennten Kohorten und gleichzeitig einzeln durchführen. In einer Güterabwägung steht der Infektionsschutz im Vordergrund und daher findet die Testung in der Unterrichtsgruppe im Klassenzimmer statt.

Was passiert bei einem positiven Selbsttest bei der Testung im Klassenzimmer?

Alle Schülerinnen und Schüler, deren Test nicht eindeutig negativ ist, werden aus dem Klassenzimmer in einen anderen Raum gebracht, wo eine weitere Lehrperson dann das Ergebnis überprüft und die notwendigen Schritte einleitet.

Ein nicht negatives Ergebnis kann neben einem positiven Test auch ein fehlerhafter oder nicht funktionsfähiger Test sein. Und auch ein positives Selbsttest-Ergebnis muss nicht unbedingt eine Virusinfektion bedeuten. Daher ist es durch Sie als Eltern mittels eines PCR-Tests zu überprüfen.

Die statistischen Grundlagen für die erwarteten Ergebnisse haben wir in unserem Merkblatt ausführlich erläutert, das der Mail vom 14.04. angehängt war. Wir rechnen allein aufgrund der großen Zahl durchzuführender Tests an jedem Testtag mit positiven Ergebnissen und verständigen dann sofort Sie als Eltern, damit Sie Ihr Kind abholen.

Bereits in der Einverständniserklärung hatten wir formuliert, dass Sie an den Testtagen für uns erreichbar sein müssen, um ggf. Ihr Kind abholen zu können (Mo und Mi, jeweils 1.+2. Std).

Die Schülerin bzw. der Schüler wird dann möglichst an der frischen Luft auf die Abholung durch Sie warten. Sie erhalten dann bei der Abholung von uns ein Formschreiben, in das wir auch die Kontaktdaten der Corona-Schwerpunktpraxen aufgenommen haben, die im Schulgebiet Testungen anbieten. Bitte veranlassen Sie diesen PCR-Test möglichst rasch, um die Chance auf eine Ergebnismitteilung am nächsten Tag zu haben. Bis dahin muss sich die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler sowie seine unmittelbaren Kontaktpersonen im Haushalt in Selbst-Absonderung begeben. Für Mitschülerinnen und Mitschüler gilt dies zunächst nicht automatisch, weil der Schulbetrieb mit Maske stattfand.

Wir melden dann den Fall dem Gesundheitsamt, das weitere Schritte veranlasst.